

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

14. Jahrgang Falkenberg, den 28.10.2005 Nr. 6

Seite

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	22.08.2005	137
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	01.09.2005	137 - 138
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	29.08.2005	138 - 139
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	24.08.2005	140
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Krüge/Gersdorf vom	18.08.2005	140
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	13.08.2005	140
	12.09.2005	140 - 142
	04.10.2005	142 - 143
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	07.09.2005	143 - 145

Bekanntmachung und Veröffentlichung

Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung der/des		
2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Heckelberg-Brunow		146 - 147
Beteiligungsberichtes der Gemeinde Heckelberg-Brunow an Unternehmen		148
und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts		
Aufhebungssatzung (Baumschutzsatzung) OT Heckelberg		149 - 150
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2006		151 - 157

Impressum

159

Amtsausschuss

22.08.2005

- 23/2005** Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form beschlossen.
- 24/2005** Der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen den LK MOL und dem Amt Falkenberg-Höhe für die Gemeinden, die die Aufgabe der Kindertagesbetreuung dem Amt übertragen haben, wurde beschlossen.
- 25/2005** Für den TOP „Beschluss zur Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrstützpunktes in der Gemeinde Heckelberg-Brunow OT Heckelberg“ wurde beschlossen, den Bürgern 15 Minuten Rederecht einzuräumen.
- 26/2005** Der Antrag auf Vertagung des TOP „Beschluss zur Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrstützpunktes in der Gemeinde Heckelberg-Brunow OT Heckelberg“ wurde abgelehnt.
- 27/2005** Die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrstützpunktes in der Gemeinde Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg wurde beschlossen. 370 T€ werden im Entwurf des Nachtragshaushaltes 2005 zum Zweck der 1. Teilfinanzierung eingestellt. Über Grundstück, Bauausführung und endgültige Baukosten wird gesondert beschlossen.
- 28/2005** Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Kontrollen sowie der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes mit dem Amt Barnim-Oderbruch wurde abgelehnt.
- 29/2005** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HHJ 2005 wurde beschlossen.
- 30/2005** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2005 wurde beschlossen.
- 31/2005** Es wurde beschlossen, für das Amtsausschussmitglied, Herrn K., die zeitnah erfolgte Überprüfung des Herrn K. auf offizielle bzw. inoffizielle Tätigkeit bei der Staatsicherheit bei der ehem. DDR als Mitglied der GV von Falkenberg für den Amtsausschuss anzuerkennen.

Beiersdorf-Freudenberg

01.09.2005

- 32/2005** Es wurde beschlossen, neu als Punkt 2. 3 den „Antrag der Fa. Airfire zur Errichtung eines Lagers für pyrotechnische Gegenstände“ und als 3. 1 im nicht öffentlichen Teil „Diskussion zur Gewerbeförderungs AG“ aufzunehmen.
- 33/2005** Es wurde beschlossen, zum TOP 2. 3 „Antrag der Fa. Airfire zur Errichtung eines Lagers für pyrotechnische Gegenstände“ die Öffentlichkeit herzustellen und den Bürgern Rederecht zu gewähren.
- 34/2005** Zum Antrag der Fa. Airfire, auf Errichtung eines Lagers für pyrotechnische Gegenstände in einem ehemaligen Führungsbunker (Bunker 2) auf dem Gelände der Gewerbeförderung AG wurde folgende Stellungnahme abgegeben:
Gegen die Einrichtung dieses Lagers bestehen keine Einwände, wenn in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr hinsichtlich der notwendigen zusätzlichen Löschtechnik das Gespräch geführt wird und keine finanziellen Kosten für das Amt entstehen.

- 35/2005** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HHJ 2005 wurde beschlossen.
- 36/2005** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2005 wurde mit folgender Änderung beschlossen: Der von der GV gefasste Beschluss zum Hebesatz 0 v. H. für die Gewerbesteuer bleibt bestehen.
- 37/2005** Dem Antrag auf Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Dorfstraße 6 b im OT Freudenberg, Gemark. Freudenberg, Fl. 3, FLST 214, wurde zugestimmt.
- 38/2005** Dem Antrag auf Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Dorfstraße 35 im OT Freudenberg, Gemark, Freudenberg, Flur 3, FLST 21 wurde zugestimmt.
- 39/2005** Dem Antrag auf Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Dorfstraße 84 im OT Freudenberg, Gemark. Freudenberg, Fl. 3, FLST 112 wurde zugestimmt.
- 40/2005** Zum TOP „Gewerbegebiet Shelter-Nord, Werneuchen“ wurde die Öffentlichkeit hergestellt und den Bürgern Rederecht gewährt.
- 41/2005** Dem Vorentwurf des B-Planes „Gewerbegebiet Shelter-Nord, Werneuchen“ als TÖB / Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 BauGB wurde zugestimmt.
- 42/2005** Der Beschluss zur Beendigung eines Pachtvertrages wurde vertagt.
- 43/2005** Dem Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn M. im OT Freudenberg, für die Gartenfläche hinter dem GZ im OT Freudenberg, Dorfstraße 71 wurde zugestimmt. Eigentümer des Grundstücks Fl. 3, FLST 240 ist die Gemeinde. Die Fläche ist Herrn M. bekannt, deshalb soll der Vertrag rückwirkend ab dem 01.01.2005 geschlossen werden. Es soll ein Pauschalbetrag von 25 € pro Jahr vereinbart werden. Abschluss des Pachtvertrages für 12 Monate, er verlängert sich jeweils um 1. Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- 44/2005** Es wurde beschlossen, Herrn B. als Vertreter in den Wasser- und Bodenverband zu benennen.

Falkenberg

29.08.2005

- 113/2005** Es wurde beschlossen, den TOP „Informationen und Sonstiges“ neu aufzunehmen darin den „Antrag zur Trägerbeteiligung für das BImSch-Verfahren WP Wölsickendorf-Wollenberg“ zu beraten.
- 114/2005** Es wurde beschlossen, den TOP 2. 9 „Beschluss zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf Grundlage der Besonderen Bodenrichtwerte“ und 2. 10 „Beschluss zum Antrag auf Errichtung von Stellplätzen und Entwässerungsrinne“ zu vertagen.
- 115/2005** Die geänderte Tagesordnung wurde bestätigt und entsprechend dieser verfahren.
- 116/2005** Der Antrag der Fa. ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH, zur Gewährung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf den Flächen: Gemark. Dannenberg/M., Fl. 6, FLST 107 und 194, Fl. 2, FLST 117, 140 und 7 sowie Fl. 4, FLST 46 wurde abgelehnt.
- 117/2005** Als Träger der Grundschule Falkenberg, wurde beschlossen, den Antrag auf Ganztagschule zu stellen. Die hierfür notwendigen Antragsunterlagen und konzeptionellen Arbeiten sind zusammen mit der Schulleitung und der Schulkonferenz vorzubereiten.

- 118/2005** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HHJ 2005 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 119/2005** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2005 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 120/2005** Der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem LK MOL und der Gemeinde Falkenberg wurde beschlossen.
- 121/2005** Das Amt Falkenberg-Höhe wurde in Verbindung mit dem Kulturausschuss mit der Weiterführung der Gespräche mit dem Amt Britz-Chorin beauftragt, um die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorzubereiten.
- 122/2005** Der Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn H. für eine Gartenfläche in der Ernst-Thälmann-Straße im OT Falkenberg/M, FLST 139, Fl. 1, Gemark. Falkenberg mit einer Größe von 364 wurde beschlossen.
- 123/2005** Der Beschluss zur Wiederherstellung des öffentlichen Weges Fl. 9, FLST 153, Gemark. Falkenberg/M. wurde vertagt.
- 124/2005** Die Vertagung des Beschlusses über die Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten wurde beschlossen.
- 125/2005** Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, sich zu bemühen, dass die Gemeinde Falkenberg als Nachbargemeinde zum Windpark Wölsickendorf-Wollenberg gehört wird.
- 126/2005** Die Gemeindevertretung von Falkenberg beschloss die Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Falkenberg im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor über die Vergabe von Lieferleistungen für Schulmöbel an die Fa. Tilo Baerwolf.
- 127/2005** Die Eilentscheidung des BM im Einvernehmen mit dem AD zur Vergabe von Bauleistungen hier: Errichtung eines Zaunes um den künftigen Spielplatz in Gersdorf wurde gebilligt.
- 128/2005** Die in Form einer Eilentscheidung erfolgte Beauftragung von Dachreparaturarbeiten vom 22.07.2005 an eine Fachfirma aus Falkenberg wurde gebilligt. Die Finanzierung erfolgt durch die DSK.
- 129/2005** Der Erlass einer Monatspacht durch den aufgetretenen Parkettschaden im Kulturhaus Krüge wurde beschlossen. .
- 130/2005** Der Antrag des Herrn G. vom 03.08.2005 auf Stundung der geschuldeten Pachtzahlungen für das Objekt in Falkenberg bis zum 31.12.2005 wurde abgelehnt.
- 131/2005** Unter der Voraussetzung dass Herr G. seinen regelmäßigen Verpflichtungen ab 01.09.2005 nachkommt, wird dem Stundungsantrag bis 31.12.2005 stattgegeben. Anderenfalls wird der AD beauftragt, die fristlose Kündigung des Mietvertrages auszusprechen.
- 132/2005** Die Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung Gartenallee Falkenberg Los 1 Durchlässe und Los 2 Straßenbau (2. Bauabschnitt) entsprechend der Submission vom 08.08.2005 erfolgte an die Fa. BÖTTNER MVB. Die BV steht unter dem Vorbehalt der Angebotsprüfung durch das beauftragte Bad Freienwalder Ing.-Büro. Der AD wird beauftragt, zusammen mit dem BM den Auftrag auszufertigen.

Ortsbeirat Dannenberg/Mark

24.08.2005

07/2005 Dem Antrag der Fam. T. zur Aufstellung eines Carports wurde zugestimmt.

Ortsbeirat Krüge/Gersdorf

18.08.2005

13/2005 Die Richtigkeit des Protokolls vom 02.06.2005 - öffentlicher Teil - unter Berücksichtigung der textlichen Änderungen im Punkt 2. 5 wurde bestätigt.

Heckelberg-Brunow

13.08.2005

99/2005 Die Tagesordnung mit folgender Änderung beschlossen: TOP 2.2 – Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Objekt GZ Heckelberg

100/2005 Die Dachsanierung des Mühlengebäudes auf dem Grundstück Mühlenstraße 3 wurde beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, in Abstimmung mit dem Ing.-Büro aus Bad Freienwalde die Ausschreibung vorzubereiten und durchzuführen. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen haushaltsrechtlichen Absicherung.

101/2005 Die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Objekt GZ Heckelberg unter Beachtung der vorgesehenen Investitionskosten und einer möglichen künftigen Bewirtschaftung der Einzelabschnitte sowie der hieraus zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Objektes durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Ingenieurbüro wurde beschlossen. Die Auswahl soll im Benehmen mit dem BM und OBM erfolgen.

102/2005 Die Beauftragung eines Ing.-Büros aus Bad Freienwalde für die Dachsanierung des Mühlengebäudes, Mühlenstraße 3 wurde beschlossen. Die Beauftragung erfolgt für die Leistungsphase 1 bis 8 entsprechend des Vertrages. Die Leistungsphase 4 entfällt.

103/2005 Der Beschluss zur Vergabe von Abbruch- und Entsorgungsleistungen des Fußbodens im GZ Heckelberg wurde zurückgestellt. Entsprechend Baufortschritt soll die BV erneut aufgerufen werden.

12.09.2005

104/2005 Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.

105/2005 Der 2. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HHJ 2005 wurde beschlossen.

106/2005 Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2005 wurde mit Änderungen beschlossen.

- 107/2005** Die Dachsanierung des Mühlengebäudes auf dem Grundstück Mühlenstraße 3 wurde beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, in Abstimmung mit dem Ing.-Büro aus Bad Freienwalde die Ausschreibung vorzubereiten und durchzuführen. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen haushaltsrechtlichen Absicherung.
- 108/2005** Die Beauftragung eines Ing.-Büros aus Bad Freienwalde für die Dachsanierung des Mühlengebäudes, Mühlenstraße 3 wurde beschlossen. Die Beauftragung erfolgt für die Leistungsphase 1 bis 8 entsprechend des Vertrages. Die Leistungsphase 4 entfällt.
- 109/2005** Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.
- 110/2005** Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für den Anbau eines Wohngebäudes an ein bestehendes Wohnhaus wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.
- 111/2005** Dem Antrag auf Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Gemark. Brunow, Fl. 2, FLST 144 wurde zugestimmt.
- 112/2005** Für AB-Maßnahmen wurden festgelegt, als Betreuer und Koordinator folgende Personen für die Gemeinde Heckelberg-Brunow zu bestimmen:
a) entfällt.
b) OT Heckelberg, Herr D.
c) OT Brunow, Herr R.
- 113/2005** Die Anschaffung von Arbeitsmaterialien für die GA der OT Heckelberg und Brunow wurde beschlossen. Die Finanzierung ist im Haushalt gesichert.
- 114/2005** Der Abschluss eines Pachtvertrages mit Frau Z. wurde beschlossen. Verpachtet wird eine Fläche von 518 qm der FLST 61, 62, Fl. 3, Gemark. Heckelberg, deren Eigentümer die Gemeinde Heckelberg-Brunow ist.
- 115/2005** Der Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn A. und Frau A. für eine Gartenfläche in der Kleingartenanlage im OT Heckelberg, für eine ausgemessene Teilfläche vom 790 qm der FLST 58, 59, Fl. 3, Gemark. Heckelberg wurde beschlossen. Die FLST 58 und 59 sind Eigentum der Gemeinde Heckelberg-Brunow.
- 116/2005** Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, außergerichtlich mit der ausführenden Firma Verhandlungen über die Gewährleistungsansprüche unter Hinzuziehung des BM oder des Bauausschussvorsitzenden zu führen.
- 117/2005** Die Vergabe der Lieferleistung eines Mehrzweckzeltes erfolgte entsprechend den geprüften Submissionsergebnissen vom 25.08.2005 an eine Fachfirma aus Büdingen als Mindestbieter. Der AD wird beauftragt, den Lieferauftrag zu bestätigen.
- 118/2005** Die Vergabe der Ersatzpflanzungen nach erfolgter beschränkter Ausschreibung erfolgte an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde.
- 119/2005** Die Vergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes OD Brunow K 6430 erfolgte an die Kreisstraßenmeisterei.
- 120/2005** Die Beschlussvorlage mit der Amtsnummer: 10.22.880-046/2005 wurde vertagt.
- 121/2005** Es wurde beschlossen, nach Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den AD des Amtes Falkenberg-Höhe die Liegenschaften, FLST 197 und 198, Fl. 3, Gemark. Heckelberg, an die Antragstellerin, Frau O. zu veräußern. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung zu diesem Kaufvertrag ist einzuholen. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.

Innerhalb von 3 Jahren ist eine gewerbliche Tätigkeit aufzunehmen. Bei Nichteinhaltung kann die Gemeinde eine Rückabwicklung verlangen.

04.10.2005

- 122/2005** Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form bestätigt.
- 123/2005** Der 2. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HHJ 2005 wurde beschlossen.
- 124/2005** Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2005 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 125/2005** Die Dachsanierung des Mühlengebäudes auf dem Grundstück Mühlenstraße 3 wurde beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, in Abstimmung mit dem Ing.-Büro aus Bad Freienwalde die Ausschreibung vorzubereiten und durchzuführen. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen haushaltsrechtlichen Absicherung.
- 126/2005** Die Beauftragung eines Ing.-Büros aus Bad Freienwalde für die Dachsanierung des Mühlengebäudes, Mühlenstraße 3 wurde beschlossen. Die Beauftragung erfolgt für die Leistungsphase 1 bis 8 entsprechend des Vertrages. Die Leistungsphase 4 entfällt.
- 127/2005** Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.
- 128/2005** Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für den Anbau eines Wohngebäudes an ein bestehendes Wohnhaus wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.
- 129/2005** Dem Antrag auf Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Gemark. Brunow, Fl. 2, FLST 144 wurde zugestimmt.
- 130/2005** Für AB-Maßnahmen wurden festgelegt, als Betreuer und Koordinator folgende Personen für die Gemeinde Heckelberg-Brunow zu bestimmen:
a) entfällt.
b) OT Heckelberg, Herr D.
c) OT Brunow, Herr R.
- 131/2005** Die Anschaffung von Arbeitsmaterialien für die GA der OT Heckelberg und Brunow wurde beschlossen. Die Finanzierung im Haushalt ist gesichert.
- 132/2005** Der Abschluss eines Pachtvertrages mit Frau Z. wurde beschlossen. Verpachtet wird eine Fläche von 518 qm der FLST 61, 62, Fl. 3, Gemark. Heckelberg, deren Eigentümer die Gemeinde Heckelberg-Brunow ist.
- 133/2005** Der Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn A. und Frau A. für eine Gartenfläche in der Kleingartenanlage im OT Heckelberg, für eine ausgemessene Teilfläche vom 790 qm der FLST 58, 59, Fl. 3, Gemark. Heckelberg wurde beschlossen. Die FLST 58 und 59 sind Eigentum der Gemeinde Heckelberg-Brunow.
- 134/2005** Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, außergerichtlich mit der ausführenden Firma Verhandlungen über die Gewährleistungsansprüche unter Hinzuziehung des BM oder des Bauausschussvorsitzenden zu führen.
- 135/2005** Die Vergabe der Lieferleistung eines Mehrzweckzeltes erfolgte entsprechend den geprüften Submissionsergebnissen vom 25.08.2005 an eine Fachfirma aus Büdingen als Mindestbieter. Der AD wird beauftragt, den Lieferauftrag zu bestätigen.

- 136/2005** Die Vergabe der Ersatzpflanzungen nach erfolgter beschränkter Ausschreibung erfolgt an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde.
- 137/2005** Die Vergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes OD Brunow K 6430 erfolgte an die Kreisstraßenmeisterei.
- 138/2005** Die BV mit der Amtsnummer: 10.22.880-046/2005 wurde vertagt.
- 139/2005** Es wurde beschlossen, nach Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den AD des Amtes Falkenberg-Höhe die Liegenschaften, FLST 197 und 198, Fl. 3 Gemark. Heckelberg, an die Antragstellerin, Frau O. zu veräußern. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung zu diesem Kaufvertrag ist einzuholen. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Innerhalb von 3 Jahren ist eine gewerbliche Tätigkeit aufzunehmen. Bei Nichteinhaltung kann die Gemeinde eine Rückabwicklung verlangen.

Höhenland

07.09.2005

- 77/2005** Der Antrag des Herrn E. auf Streichung des Punktes 2. 9 „Beschluss zum Immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren“ mit den Unterpunkten 2. 9. 1 „Errichtung einer WKA durch die Fa. IEE GmbH“ und 2. 9. 2 „Errichtung und Betrieb einer Windfarm durch die Fa. ASE GmbH“ wurde abgelehnt.
- 78/2005** Der Antrag von Frau E. auf Beratung des Punktes 3. 3 „Beschluss zum Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Gewährung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten“ im öffentlichen Teil der Sitzung wurde abgelehnt.
- 79/2005** Den Anträgen zur Aufnahme von Informationen im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde zugestimmt. und die Korrigierung der Nummerierung der TOP vorgenommen.
- 80/2005** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HHJ 2005 wurde mit Ergänzungen beschlossen.
- 81/2005** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2005 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 82/2005** Erteilung des Negativattestes für die UR-Nr.: 566/2005 für den Verkauf der Liegenschaft Gemark. Wollenberg, Fl. 1, FLST 133.
- 83/2005** Erteilung des Negativattestes für die UR-Nr.: 1181/2005 für den Verkauf der Liegenschaft Gemark. Wölsickendorf, Fl. 2, FLST 245, 101, 109, 106, 107, 113, 238, 246, 236 und 244
- 84/2005** Dem Entwurf 06/2005 der Ergänzung und Änderung des FNP der Stadt Wriezen als TÖB / Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in vorliegender Form zugestimmt.
- 85/2005** Dem Vorentwurf des B-Planes „Gewerbegebiet Shelter-Nord, Werneuchen“ als TÖB / Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 BauGB wurde in vorliegender Fassung zugestimmt.
- 86/2005** Der Privatisierung der FLST 38, 44, 46, 64, 301 und 302, Fl. 1, Gemark. Wollenberg und für die FLST 22, 24, 25, 26, 75 und 76, Fl. 1, Gemark. Wölsickendorf wurde zugestimmt. Die Beschlussfassung ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.

- 87/2005** Die Gemeindevertretung von Höhenland beschloss, unter der Voraussetzung der technischen Gegebenheiten für die Befüllung der Tanker der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes die Notwasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellen.
- 88/2005** Die Ergebnisse der gemeinsamen Befahrung des Amtes Falkenberg-Höhe mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des LK MOL vom 12.05.2005 wurden zur Kenntnis genommen. Für die Abarbeitung werden nachfolgende Festlegungen getroffen: * Es sind für jeden Standort gesonderte Festlegungen zu treffen.
- 89/2005** Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für den Genehmigungsantrag der Firma IEE GmbH im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde abgelehnt. Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm in der Gemark. Wölsickendorf.
- 90/2005** Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für den Genehmigungsantrag der Firma ASE GmbH im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde abgelehnt. Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm in der Gemark. Wölsickendorf.
- 91/2005** Es wurde beschlossen, den Punkt 3. 2. vor dem Punkt 3. 1. zu behandeln, da zum Punkt 3. 2. Bürger eingeladen wurden.
Somit ergab sich folgende geänderte Tagesordnung:
3. 1 Liegenschaftsangelegenheiten geladen: Herr Bartsch / Herr Benndorf
3. 2 Abstimmung zur Niederschrift vom 2005-07-20 - nicht öffentlicher Teil
Punkte 3. 3. bis 3. 8. ohne Änderung.
- 92/2005** Die Gemeindevertretung von Höhenland beschloss, dass für die Liegenschaftsangelegenheit Flurstück 288, Flur 1 der Gemarkung von Leuenberg die Gemeinde die Vermessungskosten für den hinteren Bereich trägt und die Vermessungskosten für den vorderen Bereich anteilig entsprechend der Kaufgröße umgelegt werden. Entsprechend der bereits getätigten Vorleistungen ist der Vermesser Dipl.-Ing. Uwe Krause mit der Vermessung insgesamt zu beauftragen.
- 93/2005** Es wurde beschlossen, dass Herr B. im vorderen Bereich 4 m im Tausch gegen die Fläche im hinteren Bereich erhält.
- 94/2005** Der Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Gewährung von Geh-, Fahr- Leitungsrechten zum Bau und Betrieb von WKA, Gemark. Wölsickendorf mit der Fa. ASE Alternative Stoff- und Energieverwertungs GmbH wurde mit Änderungen beschlossen.
- 95/2005** Dem Antrag auf Beisetzung, im Falle des Ablebens von Frau S. aus Bad Freienwalde, auf dem Friedhof in Steinbeck wurde zugestimmt.
- 96/2005** Der Stundungsantrag (Zahlungsaufschub) von Frau A. im Auftrag für Frau K. für den Straßenbaubeitrag wurde abgelehnt.
- 97/2005** Die Kostenaufteilung der Betriebskosten Elektroenergie für das Notwasserwerk Leuenberg wurde wie folgt beschlossen: Die Grundkosten für Elektroenergie trägt die Gemeinde. Die Verbrauchskosten für Elektroenergie trägt die Firma aus Höhenland. Die Abrechnung erfolgt mit Rechnungslegung durch den Energieversorger. Eine zwischenzeitliche Abschlagszahlung wird vereinbart.
- 98/2005** Die Annullierung des Beschlusses Nr. 138/2004 wurde beschlossen. Entsprechend des Antrages von Frau M. und Herrn W. wurde weiter beschlossen eine Teilfläche aus dem FLST 209, Fl 4, Gemark. Leuenberg an die Antragsteller zu veräußern. Der Verkehrswert ist mit Gutachten vom 17.05.2003 festgesetzt. Eine Aktualisierung hat stattzufinden. Die GV veräußert diese

Liegenschaft zuzüglich der Nebenkosten welche beim Verkauf dieser Liegenschaft entstehen. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.

- 99/2005** Die Empfehlung des OBR von Wölsickendorf-Wollenberg hinsichtlich der Veräußerung der alten Schule in Wollenberg an Herrn M. und Mitveräußerung der kommunalen Liegenschaft sowie Eintragung einer Dienstbarkeit für die Zuwegung Feuerwehr wurde zugestimmt.
- 100/2005** Die Umverlegung der Wasserleitung im Guthaus entsprechend den brandschutztechnischen Bestimmungen wurde beschlossen. Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Bekanntmachung

Die nachstehende

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2005 vom 04.10.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

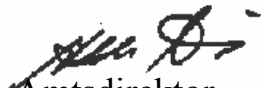
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 18.10.2005


Amtsdirektor
(Alberti)

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Heckelberg-Brunow
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2005 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.315.900	0	9.472.900	13.788.800
die Ausgaben	4.335.700	19.800	9.472.900	13.788.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	503.900	1.345.100	5.814.600	4.973.400
die Ausgaben	95.300	936.500	5.814.600	4.973.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 18.10.2005



Amtsleiter
(Alberti)


Bekanntmachung

des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Heckelberg-Brunow an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) ist ein Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts der Gemeinde Heckelberg-Brunow zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Heckelberg-Brunow liegt in der Kämmerei des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 01.11.2005 bis 15.11.2005 zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 18.10.2005


Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Aufhebungssatzung der Gemeinde Heckelberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzungen / Verordnungen unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzungen / Verordnungen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind.

Falkenberg/Mark, den 20.10.2005



Amtsdirktor
(Alberti)

**Aufhebungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Heckelberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und
Sträuchern
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 24 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - Bbg.NatSchG) vom 25.05.2004 (GVBl. I S. 350), der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. II S. 553) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in Ihrer Sitzung am 21.06.2005 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

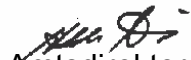
Artikel 1

Die Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Heckelberg vom 15.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe vom 20.09.1999, 08. Jahrgang, Nr. 06, Seite 349, zuletzt geändert am 13.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe vom 28.01.2002, 11. Jahrgang, Nr. 1, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Falkenberg, den 20.10.2005


Amtdirektor
(Alberti)

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2006

1. Die Lohnsteuerkarten 2006 sind bis zum 31.10.2005 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2006 zu Beginn des Kalenderjahres 2006 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2006 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2006 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a. Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b. Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c. Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d. Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e. Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f. Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - g. Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2006 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Amt Falkenberg-Höhe
Falkenberg, 17.10.2005

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2006.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2006 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2005 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2006 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2006 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2006 oder wenn nach dem 1. Januar 2006 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2006 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2006 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2005 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a. nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b. keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zuoder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a. keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b. Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
 - Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2005 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2006 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2006 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage bei der Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2006, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2006 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2006 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2006 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2006 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält. Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung Auch der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entrichten und die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit einem Pauschsteuersatz erheben. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz oder der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal erheben, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der Pauschalierung, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1988 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1988 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2006 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen

bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2007 dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab

geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2006 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Sie können Ihre Erklärung auch elektronisch übermitteln. Die dafür erforderliche kostenlose Software der Finanzverwaltung finden Sie im Internet unter www.elster.de. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2006 nur bis zum 31. Dezember 2008 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2007, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und -soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Ende amtliche Bekanntmachungen

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	DEP	Dorferneuerungsplanung
FAG	Finanzausgleichgesetz	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FST	Flurstück
gel.	gelegen	Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemark.	GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO	Gemeindeordnung	Grdst.	Grundstück
GV	Gemeindevertretung	GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GZ	Gemeindezentrum		
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH		
HH-Jahr	Haushaltsjahr	HHP	Haushaltsplan
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	KMRL	Kaltmietrücklage
KITA	Kindertagesstätte	OBM	Ortsbürgermeister
OBR	Ortsbeirat	OT	Ortsteil
RPA	Rechnungsprüfungsamt	SGZ	Sport- und Gemeindezentrum
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	TOP	Tagesordnungspunkt
TÖB	Träger öffentlicher Belange	TO	Tagesordnung
üpl.	überplanmäßige	WE	Wohnungseinheit
WKA	Windkraftanlagen	WuBV	Wasser- und Bodenverband

Ende des Amtsblattes Nr. 06/2005

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor
Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark
Telefon: 033458 / 64611
Fax: 033458 / 64621
E-Mail: info@amt-fahoe.de
Internet: www.amt-fahoe.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe
Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.